

rechtlichen Qualität näher Stellung zu nehmen (S. 252 ff.). Eine Ausnahme stellt der Abschnitt über die Enteignungen und Nationalisierungen (S. 589 ff.) dar, wo Simma das Problem der Entschädigungspflicht im Falle der Verstaatlichung von Grundstoffindustrien in Entwicklungsländern nicht ausspart. Bedenklich muß es allerdings erscheinen, wenn die Darstellung des Problems allzusehr aus der Sicht Seidl-Hohenvelderns erfolgt, von welchem hinreichend bekannt ist, daß er einseitig für die Kapitalinteressen ficht, und weder auf die spezifisch entwicklungs- politische Bedeutung dieser Fragestellung eingegangen wird noch auch der Umdenkungsprozeß Erwähnung findet, der seit geraumer Zeit in den Industriestaaten und in den internationalen Organisationen angesichts sich zunehmend verschlechternder Bedingungen der Entwicklungsländer beim Aufbau ihrer Volkswirtschaften stattfindet. Immerhin erkennt Simma für die wichtigsten Deklarationen der UN-Generalversammlung, in denen ein Großteil der entwicklungsrelevanten neuen Normen ihren ersten Ausdruck gefunden haben, eine begrenzte Rechtsqualität an, wenn er erklärt, daß die Deklarationen „den Argumentationsrahmen für künftige Auseinandersetzungen um das geltende Recht entscheidend festlegen“ (S. 331).

Die konzeptionelle und inhaltliche Kritik schmälert den Wert des Lehrbuchs von Simma nicht. Der Autor bereitet vor dem Leser Material aus, das durch Reichhaltigkeit ebenso besticht wie durch Gründlichkeit der Materialaufbereitung. Darin unterscheidet sich sein Buch deutlich von allen vergleichbaren neueren Lehrbüchern des deutschen Sprachraums. Als Beispiel dafür sei der Abschnitt über das GATT genannt (S. 195 ff.), in dem über die organisatorische Beschreibung hinaus eine ausführliche Schilderung der für die entwicklungs- politische Diskussion so wichtigen Hauptgrundsätze gegeben wird. Ein anderes Beispiel ist der Abschnitt über die Grenzen staatlicher Souveränität, in dem die internationale Diskussion zur Frage der Reichweite staatlicher Jurisdiktion in ihrer Entwicklung von der älteren kontinentaleuropäischen These von der absoluten Immunität staatlichen Handelns bis zur eingeschränkten Act of State-Doktrin unter Heranziehung aller einschlägigen bedeutenden Gerichtsentscheidungen und Literaturstellen (Sabbatino-Fall, Kennecott Copper-Fall) wiedergegeben ist. Simmas „Universelles Völkerrecht“ ist kein modernes, aber ein brauchbares Buch für den, der sich mit völkerrechtlichen Fragen zu beschäftigen hat, sei es für den Fachmann, der sich punktuell zu informieren wünscht, sei es für den Studierenden, der sich einen Überblick über den derzeitigen allgemeingültigen Normenbestand im Bereich der internationalen Beziehungen verschaffen will. Hermann Weber

HERMANN WEBER / HENNING VON WEDEL

**Grundkurs Völkerrecht. Das internationale Recht des Friedens und der Friedens-
sicherung**

Alfred Metzner Verlag, Frankfurt a. M., 1977, 309 Seiten, DM 27,—

Der „Grundkurs Völkerrecht“, den Weber und von Wedel vorgelegt haben, ist der 10. Band der noch relativ jungen Reihe „Juristische Lernbücher“ des Metzner-Verlages, deren guter Ruf im universitären Lernbetrieb insbesondere durch den ausgezeichneten Band zum Arbeitsrecht¹ geprägt worden ist. Im Vergleich mit

¹ Hanau/Adomeit, 4. Auflage, 1976.

anderen völkerrechtlichen Lehrdarstellungen bietet das Buch weniger durch Umfang und Preis als durch die Art der Darstellung eine neue Variante. Die Autoren (von denen Weber für Idee und Konzeption verantwortlich zeichnet, von Wedel an vier der insgesamt zehn Kapitel mitgearbeitet hat) unternehmen eine Gesamtdarstellung des universellen Friedensvölkerrechts, die sich primär an den Bedürfnissen des lernenden Lesers orientiert, daneben aber auch dem Fortgeschrittenen nützlich sein kann. Durch geschickt ausgewählte Beispiele, die allenthalben auf Informationen, Thesen, Definitionen folgen, wird der Stoff durchgängig veranschaulicht; „Querverbindungen“ veranlassen, früher Angesprochenes in die Erinnerung zurückrufen oder gegebenenfalls nachzuschlagen (z. B. findet sich bei der Erörterung der Parteifähigkeit im Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof die Querverbindung „Völkerrechtsfähigkeit internationaler Organisationen“, bei der Darstellung der rechtspolitischen Problematik eines neuen Tiefseebodenregimes die Querverbindung „Neue Weltwirtschaftsordnung“) — dem gewaltigen, für Anfänger nur schwer überschaubaren Stoff werden so Korsettstangen eingezogen, die — wenn der Leser die Querverbindung nachvollziehen kann — sicher auch motivierend wirken; mit dem gleichfalls drucktechnisch hervorgehobenen Hinweis „Beachte“ verhindern die Autoren Mißverständnisse insbesondere an Stellen, wo politische Hintergrundinformation nötig ist, um Zusammenhänge zu verstehen; über sechzig „Exkurse“ schließlich — meist etwa eine Seite lang — problematisieren Einzelfragen und vertiefen gezielt, wenn das im übrigen eingehaltene Schema von Information und Beispiel nicht ausreicht. Die Autoren schaffen sich durch diese Einschübe die Möglichkeit, besonders interessante Einzelfragen zu verfolgen, rechtspolitische und -historische Bemerkungen einfließen zu lassen (Beispiele: im Abschnitt „Das Küstenmeer“ Exkurs „Freie Durchfahrt für Kriegsschiffe durch Meerengen“; im Abschnitt „Das Condominium“ Exkurs „Kolonialismus und Neokolonialismus“; im Abschnitt „Der Grundsatz der Vertragsfreiheit“ Exkurs „Geheimdiplomate und Registrierungspflicht“). Die Darstellung zerfasert durch diese Aufbauelemente keineswegs, sondern wirkt im Gegenteil übersichtlich und anschaulich; der Leser wird pädagogisch geschickt in die Pflicht des Mitdenkens genommen. Bei erneuter Lektüre, etwa zu Wiederholungszwecken, kann er sich durch Überschlagen von Beispielen und Exkursen auf die Basisinformation beschränken. Dem Anspruch, ein „Lernbuch“ zu sein, wird das Werk auch durch seinen reichhaltigen und auf dem neuesten Stand befindlichen Anmerkungsapparat gerecht, der den Zugang zu weiterführender Literatur vermittelt und in für ein Lehrbuch überdurchschnittlichem Umfang auch auf relevante Verträge, Judikatur, Dokumente verweist.

Inhaltlich deckt der „Grundkurs Völkerrecht“ die Materien des Allgemeinen und des Besonderen (Friedens-)Völkerrechts ab, die üblicherweise in Lehrbüchern behandelt werden: Begriff des Völkerrechts; Subjekte; Quellen; Willenserklärungen; Verträge; Haftung; Diplomaten- und Konsularrecht; Wirtschaftsrecht; See-, Luft-, Weltraum-, Umweltrecht. Eine auch umfangmäßig zentrale Rolle nimmt das „Recht der internationalen Friedenssicherung“ überschriebene Kapitel VIII ein, das die Mechanismen, mit denen das Völkerrecht die Geltung des von den Autoren als zentral herausgestellten Gewaltverbotes (vgl. S. 163 ff.) zu gewährleisten sucht, im Zusammenhang darstellt: (nichtrichterliche und richterliche) Streitbeilegung, Regeln der kollektiven Sicherheit (insbesondere die Funktion von Sicherheitsrat und Generalversammlung der Vereinten Nationen), Recht zur Selbstverteidigung,

„friedliche Koexistenz“ und „crisis management“, schließlich „Prinzip des friedlichen Wandels“.

Zur durch die zuletzt genannten Stichworte bezeichneten Thematik hat sich Weber (das Kapitel VIII ist von ihm allein bearbeitet worden) auch an anderer Stelle schon geäußert;² das Bestreben, ihre Bedeutung für das gegenwärtige Völkerrecht hervorzuheben, ist auch in anderen Kapiteln des Buchs spürbar. Weber vertritt die Auffassung, daß durch Art. 51 der UNO-Satzung dem Recht zur „humanitären Intervention“ „ein Ende bereitet“ (S. 203) worden sei und hält dementsprechend das amerikanische Eingreifen von 1965 in der Dominikanischen Republik für rechtswidrig — das israelische Kommandounternehmen von Entebbe 1976, anhand dessen die Frage jüngst wieder diskutiert worden ist³, wird nicht angesprochen, würde aber bei diesem Ausgangspunkt wohl ebenso bewertet werden müssen. Im zugehörigen Exkurs (S. 207 ff.) wird deutlich, daß Weber Entstehungsgeschichte und Telos des Art. 51 in einer Weise deutet, die ihn als einzige Ausnahmevorschrift zu Art. 2 Ziff. 4 der Charta erscheinen läßt (so daß jeder Rekurs auf Gewalt, der nicht in Abwehr eines bewaffneten Angriffs erfolgt, notwendigerweise rechtswidrig sein muß). Bei Existenzbedrohung eines Staates und Versagen der Organe der kollektiven Sicherheit bieten die klassischen Grundsätze des Caroline Case aber auch für Weber einen letzten Ausweg, selbst wenn kein bewaffneter Angriff vorliegt (S. 211 f.).

Hinsichtlich „friedlicher Koexistenz“, „crisis management“, „friedlichem Wandel“ interessiert in einem Völkerrechtslehrbuch primär deren Rechtscharakter, die Beantwortung der traditionell mit anderer Thematik erörterten Abgrenzung von „außenpolitischer Doktrin“ und Rechtsnorm⁴. Dies gilt in besonderer Weise für einen methodischen Ansatz, der die Enge rein normativen Argumentierens in der Beschäftigung mit dem Völkerrecht überwinden, statt dessen „die soziale Grundlegung des Völkerrechts stärker betonen und den sozialwissenschaftlichen Erkenntnisstand“ (S. 20 f.) berücksichtigen will: gerade wenn die Völkerrechtswissenschaft sich als solche „im weiteren Sinne“⁵ versteht — und nur dann können ihre Bemühungen mehr bewirken, als Außenpolitiker mit klangvollen Argumenten auszustatten —, muß sie klare Antwort geben können, wo und wie Sein in Sollen übergeht. Deutet der „Grundkurs Völkerrecht“ im einleitenden Teil diese Problematik schon an („ . . . daß das Völkerrecht in weiten Teilen Ausdruck des tatsächlichen Verhaltens der Staaten in einem konkreten Zeitabschnitt ist“, S. 17; „Völkerrecht ist primär Seinsordnung und erst in zweiter Linie auch Sollensordnung“, S. 31), so stellt sich Weber den daraus resultierenden Fragen ausführlicher in den Abschnitten über die drei genannten Prinzipien (S. 212 ff.).

Die Koexistenz-Doktrin wird als „verbindliche Richtlinie“ bezeichnet (S. 212), wobei ein Nixon-Zitat der Stützung dieser These dient. Die Zweifel über rechtliche Bedeutung und Umfang des Prinzips, die die westlichen Staaten vor allem während der Vorbereitung der UN-Prinzipiendeklaration von 1970 geäußert haben⁶, sind

2 Z. B. in Co-existence (Special Issue) 14 (1977), S. 27 ff.

3 Rechtswürdiges israelisches Handeln nimmt Beyerlin, ZaöRV 37 (1977), S. 213 ff., an; anders M. Schröder, JZ 1977, S. 420 ff., Akehurst, International Relations (London) 5 (1977), S. 3 ff., Ermacora in der Festschrift für von der Heyde, Bd. 1, 1977, S. 147 ff. sowie Strebel, ZaöRV 37 (1977), S. 691 ff.; vgl. auch die Kontroverse zwischen Brownlie und Lillich bei J. N. Moore (Hrsg.), Law and Civil War in the Modern World, 1974, S. 271 ff.

4 Berber betrachtet in seinem Lehrbuch (Band 1, 2. Aufl., 1975, S. 74 ff.) u. a. Monroe-Doktrin und „Lebensraum-Prinzip“ unter diesem Aspekt.

5 Vgl. z. B. Simma in der Festschrift für Ernst Kolb, 1971, S. 342.

6 Dazu Neuhold, Internationale Konflikte — verbotene und erlaubte Mittel ihrer Austragung, 1977, S. 18 und 8fter.

damit freilich nicht ausreichend relativiert, zumal sie gelegentlich auch in der Argumentation sozialistischer Völkerrechtstheoretiker durchscheinen, die die Prinzipien der friedlichen Koexistenz oft mehr als politische Maxime denn als Rechtsnorm ins Feld führen⁷. „Crisis management“ schließt „Grundregeln“ des Verhaltens in Krisensituationen ein (S. 213); Weber zerlegt es in einen „politischen“ und einen völkerrechtlichen Teil — der erstere beinhalte ein *Procedere*, der zweite konstituiere ein Rechtsprinzip (S. 214). Sinn hat eine solche Differenzierung, wenn sie erweist, welche Regeln des *Procedere* aus Rechtsgründen verlangt, bei Abweichung sanktioniert werden können. Eine Antwort auf diese Fragen muß eine Einordnung des „crisis management“ in die Rechtsquellenlehre versuchen. Während schon erwogen worden ist, die in Rede stehenden Regeln als allgemeine Rechtsgrundsätze im Sinne von Art. 38 Absatz 1 c zu qualifizieren⁸, nimmt Weber Gewohnheitsrecht an⁹, wobei er — getreu dem schon zitierten Ausgangspunkt des Einleitungskapitels — dem Kriterium der *opinio iuris* für die Gewohnheitsrechtsbildung nur eine marginale Rolle zuweist (S. 215). Nur aus dieser Perspektive ist es diskutabel, den Regeln des „crisis management“ normativen Charakter beizumessen, denn der Nachweis, daß die in den 70er Jahren nicht nur aus chinesischer Sicht zunehmend komplizenhaft agierenden Supermächte hierbei Rechtsüberzeugungen folgen, dürfte nicht leicht zu erbringen sein.

Eine ähnliche Ambivalenz zwischen Politik und Recht kommt auch dem Prinzip des friedlichen Wandels zu („Ogleich es seinem Charakter nach ein politisches Prinzip ist . . ., ist es auch ein völkerrechtliches Prinzip“, S. 217). Im Gegensatz zum crisis management können potentiell alle Staaten in die Lage kommen, „friedlich wandeln“ zu müssen. Ob hier eine Norm vorliegt, ist daher von erheblicher praktischer Bedeutung. Den Kern des Prinzips sieht Weber in der Rechtspflicht, in Streitfällen sich einem Verfahren (vor allem diplomatische Verhandlungen, richterliche Streitbeilegung, Einschaltung von Organen der Vereinten Nationen) zu unterwerfen, das auf friedlichen Wandel zielt (S. 217 f.), wobei allerdings keine Verpflichtung besteht, die von diesen Verfahren produzierten Ergebnisse auch zu akzeptieren (S. 226). Eine (Gewohnheitsrechts-)Norm dieses Inhalts leitet Weber überzeugend aus der Staaten- und Organisationspraxis her; sie dürfte auch von *opinio iuris* getragen sein, läßt freilich den Staaten ein gewisses Ermessen. So erweist sich letztlich das Prinzip des friedlichen Wandels als eng verwandt mit den schon in Art. II des Kellogg-Paketes, Art. 2 Ziff. 3 und 33 der UNO-Satzung niedergelegten Rechtspflichten. Es überzeugt, daß Weber und von Wedel — im Gegensatz zu vielen anderen Lehrdarstellungen — die Relevanz des Prinzips und seine Verknüpfung mit dem umfassenden Gewaltverbot wiederholt betonen. Auch die übrigen Kapitel dieses neuen Lehrbuches beschränken sich keineswegs auf bloße Berichterstattung und Zusammenstellung, wie man dies von einem „Lernbuch“ erwarten mag; sie fügen sich vielmehr zusammen zu einer durchweg gut dokumentierten, problemorientierten Einführung in das Völkerrecht, die zweifellos weite Verbreitung finden wird.

Philip Kunig

7 Vgl. Bd. 1 des offiziellen Völkerrechtslehrbuchs der DDR von 1973, S. 93; Strbac, *Internationale Politik* (Belgrad) 28 (1977), Heft 654/655, S. 9, der die Regeln der friedlichen Koexistenz „erst in der neuesten Zeit Normen der geltenden internationalen Ordnung werden“ sieht.

8 Z. B. von Neuhold *FW* 58 (1975), S. 227, z. T. anders seine Überlegungen in dem o. FN 6 zit. Werk, S. 264 ff.

9 So schon McWhinney *AJIL* 59 (1965), S. 7.